

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LSM Ultraschall-Verbindungstechnik GmbH & Co. KG

§1 Geltungsbereich

- 1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LSM Ultraschall-Verbindungstechnik GmbH & Co. KG (im Weiteren LSM genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Schuldverhältnisse, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (Verträge) mit dem Vertragspartner (im Weiteren VP genannt).
- 2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des VP erkennt LSM nicht an, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- 3) Verträge werden durch nachträglich vom VP gestellte Bedingungen nicht beeinflusst.

§2 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 1) Auf Verträge zwischen LSM und dem VP findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch wenn andere Rechtsordnungen dem entgegenstehen oder dies nicht anerkennen.
- 2) Nicht anzuwenden sind Bestimmungen, die bei Auslandsberührung gelten – insbesondere die des UN-Kaufrechts.
- 3) Gerichtsstand ist im Rahmen der gesetzlichen Dispositionsbefugnis das für LSM zuständige Gericht (Bamberg). Gerichtsstände, die LSM das Gesetz für eine Klage gegen den VP eröffnen, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§3 Form

- 1) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- 2) Änderungen und Aufhebungen von Verträgen sowie dieser AGB bedürfen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen der schriftlichen Form.
- 3) Auf eine an LSM gerichtete Erklärung in elektronischer oder telekommunikativer Form kann sich der VP nicht berufen, wenn LSM diese nicht unverzüglich schriftlich bestätigt hat.

§4 Vertragsschluss

- 1) Angebote von LSM sind unverbindlich und freibleibend. LSM kann vom VP abgegebene Angebote nach Wahl innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware bzw. Erbringung der Leistung annehmen oder aber das Angebot des VP ablehnen.
- 2) Zwischen dem VP und LSM kommt nur durch Annahme von Seiten LSM ein Vertrag zustande, in denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind. Die Annahme von Seiten LSM ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt ist oder LSM eine nach dem Vertrag geschuldete Hauptleistung erbracht hat.

§5 Vertragsbestand

- 1) Technische und konstruktive Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den VP nicht unzumutbar beeinträchtigen, und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht berühren.
- 2) Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage kann der VP nur geltend machen, wenn LSM die dafür maßgeblichen Umstände vor Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt wurden. Erkennbarkeit allein genügt nicht.
- 3) Abdingbare Kündigungsrechte des VP sind ausgeschlossen.
- 4) Kündigungen sind schriftlich an die gesetzlichen Vertreter von LSM zu richten. Andere Personen sind zu deren Entgegennahme von Seite LSM weder ermächtigt noch befugt, selbst wenn der Vertrag von diesen Personen betreut oder abgewickelt wird.
- 5) LSM ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Kreditwürdigkeit des VP herausstellen sollte und dadurch deren Ansprüche gegenüber dem VP gefährdet werden.

§6 Pflichten

- 1) Übersteigt der Aufwand die von LSM intern zugrunde gelegte Kalkulation um mehr als zwanzig Prozent, steht LSM ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu.
- 2) Der VP muss LSM im vornherein informieren über:

- a) seine einzelnen von Vertrag betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen;
 - b) ihm bekannte oder für ihn erkennbare Umstände, die gegen LSM gerichtete Rechte wegen des Vertrages begründen könnten. Insbesondere auch über relevante außenwirtschaftliche Bestimmungen und sonstige Gesetze des Herkunftslandes des VP und des Landes, in welches geliefert werden soll;
 - c) eine von ihm in Anspruch genommene Eigenschaft als Verbraucher;
 - d) einen Verwendungszweck, der Einfluss auf die Verjährung von Rechten bei Mängeln hat, insbesondere die Verwendung der Vertragsache für ein Bauwerk;
 - e) ein Schuldverhältnis zwischen ihm und Dritten, welches Rückgriffsansprüche oder andere Rechte gegen LSM begründen kann;
 - f) sein geplantes Vorgehen nach einer LSM gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, zur Leistung oder Nacherfüllung;
- 3) Der Vertragspartner muss offensichtliche Mängel der Vertragsgegenstände innerhalb von vierzehn Kalendertagen schriftlich an LSM mitteilen.

§7 Leistung

- 1) Leistungs- und Erfüllungsort ist Hirschaid. Zur Erbringung von Dienstleistungen darf sich LSM ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- 2) Zeichnungen, Abbildungen, Zahlen, Maße, Gewichte, Haltbarkeitsangaben, Verwendungsmöglichkeiten und andere Daten zur Beschreibung der Vertragsgegenstände und deren tatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften bestimmen nur dann die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. Spezielle Erwartungen und Verwendungszwecke müssen ausdrücklich im Vertrag vereinbart sein, um die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände zu bestimmen.
- 3) Garantien und besondere Risiken werden von LSM nicht übernommen, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. Nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbarte Zusicherungen macht LSM nicht. Leistungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt. Im Falle des Verzuges durch LSM kann der VP nach fruchtlos abgelaufener angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Ansprüche auf Schadenersatz (einschließlich etwaiger Folgeschäden) und Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen.
- 4) Beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von LSM liegen, etwa bei höherer Gewalt, Verzögerung der Anlieferung von Rohstoffen, Streik und ähnlichen Ereignissen, auch soweit diese bei Vorlieferanten eintreten, ist LSM berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Leistungszeit um die Dauer der Verzögerung zu verlängern.
- 5) Das Wahlrecht nach § 439 Absatz 1 BGB steht LSM zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf oder Rückgriff des Unternehmens vorliegt und der VP nicht Verbraucher ist.

§8 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise sind freibleibend und beruhen auf den jeweiligen Umständen zur Zeit der Angebotserstellung. Sie umfassen nur ausdrücklich genannte Leistungsgegenstände, jedoch insbesondere nicht die vom VP eventuell zu tragenden Auslagen, Transport- und Montagekosten sowie Steuern.
- 2) Die Höhe von Abschlagszahlungen bei Vertragsabschluss, nach Leistungsbeginn bzw. nach Erbringung einer Teilleistung werden im Einzelfall vereinbart.
- 3) Forderungen sind sofort fällig. Im Einzelfall werden andere Zahlungsfristen akzeptiert, müssen aber schriftlich vereinbart werden.
- 4) Der Verzug des VP und die Rechte von LSM wegen Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Verzug kommt der Vertragspartner spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit bzw. bei Nichteinhaltung eines auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum. Der Verzug entsteht ohne vorheriges Mahnverfahren durch LSM.
- 5) Aufrechnungsrechte stehen dem VP nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LSM anerkannt sind.

§9 Übergabe

- 1) Eine Versendung erfolgt nur auf Verlangen des VP. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den VP zumutbar sind. Leistungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner entgegenzunehmen.

2) Im Fall der Versendung von Vertragsgegenständen ist LSM berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Kosten des Vertragspartners zu versichern.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1) An zu übertragenden Sachen behält sich LSM das Eigentum vor bis zur vollständigen, vertragsgemäßen Erfüllung der Forderungen durch den VP. Bei Pfändungen oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Eingriffen Dritter, muss LSM durch den VP unverzüglich schriftlich benachrichtigt und der Dritte auf die Rechte von LSM hingewiesen werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung der zu übertragenden Sachen wird für LSM vorgenommen. Ist bei einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung eine andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist LSM daran anteilmäßig unbelastetes Miteigentum zu übertragen. Auf Verlangen des VP gibt LSM von Seiten LSM auszuwählende Sicherheiten insoweit frei, als der Wert der Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 30% übersteigt. Eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch LSM und ist nur zulässig, wenn die Ansprüche auf angemessenes Entgelt frei von Rechten Dritter an LSM abgetreten werden.

2) Zu übertragende Rechte werden nur abgetreten unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen, vertragsgemäßen Erfüllung der Forderungen von LSM gegenüber dem VP. Im übrigen gilt Absatz 1) entsprechend. Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere bei Zahlungsverzug ist LSM berechtigt, den Gegenstand der Leistung zurückzunehmen; der VP stimmt einer Rücknahme für diesen Fall bereits bei Vertragsabschluss zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die für LSM durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der VP.

3) Einzuräumende oder zu übertragende Nutzungsrechte an urheberrechtlich oder in vergleichbarer Weise geschützten Rechten werden nur in einfacher, unübertragbarer und auf den unmittelbaren Vertragszweck beschränkter Form eingeräumt oder übertragen, jedoch nur im Rahmen der Wirksamkeit und Dauer des Vertrages.

§ 11 Haftung für Leistungsmängel, Haftung für Nebenpflichten und sonstige Haftung

Für Mängel der Leistung haftet LSM unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Erhalt der Leistung durch den VP – Ansprüche aus dem Herstellerregress bleiben unberührt – wie folgt:

1) Soweit ein Mangel der Kaufsache oder der werkvertraglichen Leistung vorliegt, ist LSM nach deren Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar sein, ist LSM berechtigt, diese zu verweigern. Im Übrigen kann LSM die Nacherfüllung verweigern, solange der VP seine Zahlungsverpflichtungen nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder zweimal fehlschlagen, ist der VP berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

2) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des VP, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bezüglich des Verschulden bei der Erfüllung von vertraglichen Nebenpflichten von Seiten LSM und jeweils unabhängig von der Art des Schadens, ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge sowie für den Fall des Aufwendungsersatzes.

3) Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadenersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Sache oder Abnahme der Leistung. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der VP für den Umstand, der zum Rücktritt berechtigt überwiegend selbst verantwortlich ist oder er sich in Annahmeverzug befindet. LSM behält in diesen Fällen den Anspruch auf die Gegenleistung.

§ 12 Einschränkung des Haftungsausschlusses

1) Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von LSM beruht, ebenso aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn LSM die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von LSM beruhen. Einer Pflichtverletzung

von LSM steht die derer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

2) Sofern LSM schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3) Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht oder bei Übernahme einer Garantie bzw. bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, falls ein davon erfasster Mangel die Haftung von LSM auslöst.

4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, denkbare Schäden zu vermeiden und zu reduzieren, insbesondere durch geeignete Maßnahmen und Versicherungen. Zur Berücksichtigung der Rechte Dritter und gesetzlicher Bestimmungen ist der Vertragspartner selbständig verpflichtet.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte ein Teil des Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts.

Hirschaid, Juni 2013